

Landtag des Saarlandes  
Ausschuss für Bildung, Kultur und Medien  
Herrn Vorsitzenden  
Sascha Haas  
Franz-Josef-Röder-Straße 7  
66119 Saarbrücken

Saarbrücken, 06.09.2023  
Martin Schlechter/Martina Weiland  
T 0681 9 54 34-45  
E-Mail schlechter@mesaar.de

## **Gesetzentwurf zur Modernisierung des saarländischen Medienrechts Drucksache 17/489**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Haas,  
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

herzlichen Dank, dass Sie uns den Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des saarländischen Medienrechts zugesandt haben. Gerne nehmen wir im Vorfeld der mündlichen Anhörung am 28. September 2023 schriftlich Stellung zum Gesetzentwurf.

### **Vorbemerkungen**

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des saarländischen Medienrechts, Vielfalt und Ordnung der Medien im Saarland zu stärken. Ebenso die Intention, den Medienstandort Saarland mit einem eigenständigen Saarländischen Rundfunk zukunftsfest aufzustellen und zu modernisieren. Eine freiheitliche und vielfältige Rundfunk- und Medienordnung, wie das Gesetz sie anstrebt, ist im Sinne des Wortes grundsätzlich zu begrüßen.

In der Ausgestaltung des Gesetzes sehen wir auch nach einer ersten Überarbeitung wenig Verbesserung. Die vorliegende Fassung trägt der Bedeutung der saarländischen Wirtschaft nicht ausreichend Rechnung. Vor allem die vorgesehene Besetzung des Rundfunkrats und des Medienrats, bei dem die zentralen Vertreter der saarländischen Wirtschaft und speziell die Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände als wichtigster Vertreter der Arbeitgeber in der Sozialpartnerschaft über die vorgesehene Clusterung stark unterrepräsentiert sind, ist abzulehnen.

**Unsere Interims-Adresse während des Umbaus: Hochstraße 63, 66115 Saarbrücken**

### **Gesellschaftliche Verankerung**

Wir bezweifeln ausdrücklich, dass der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet ist, das in der Präambel aufgeführte Ziel zu erreichen; nämlich dem Saarländischen Rundfunk eine Basis zu geben, um sich eigenständig zukunftsfest aufzustellen. Zukunftsfest kann der Sender aus unserer Sicht nur aufgestellt sein, wenn er in der Gesellschaft breit verankert ist. Dieses ist der Fall, wenn sich die Vielfalt der Gesellschaft auch in der Besetzung des Rundfunkrates widerspiegelt. Dazu möchte die VSU mit ihren 22 Mitgliedsverbänden dauerhaft einen wertvollen Beitrag leisten.

Die Gesetzesbegründung führt an, dass der SR seinem Auftrag nur dann weiter gerecht werden könne, wenn das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in seine Struktur und Inhalte nachhaltig erhalten bleibt. Wir können nicht erkennen, wie das aktuelle Vorgehen das Vertrauen der Bürger in den SR vertiefen kann. Vielmehr fürchten wir, dass durch die vorgesehenen Reformen das Vertrauen massiv leidet, da die Bindung wichtiger gesellschaftlicher Gruppen an den Sender deutlich gestört wird.

### **Verkleinerung der Gremien**

Dass Rundfunkrat und Medienrat in der neuen Struktur schlagkräftiger sein werden, bezweifeln wir ausdrücklich. Schon gar, da für die Gremien noch tiefere Fachkenntnis gefordert wird als zuvor. Gerade mit diesem Ziel ist es nicht sinnvoll, Rundfunk- und Medienrat zu verkleinern und somit die Grundgesamtheit der ehrenamtlich Engagierten noch zu verringern und zusätzlich durch eine erzwungene Rotation der ehrenamtlichen Gremienmitglieder mühsam aufgebautes Wissen für die Gremienarbeit verloren geht.

Wir gehen zudem davon aus, dass eine Verkleinerung der beiden Gremien die Einbindung der gesellschaftlichen Gruppen in der Breite eher verhindern wird. In der Begründung ist zudem eine Dynamisierung der Gremienzusammensetzung angestrebt. Ob diese mit einem rotierenden System bei Mehrfachbesetzung einzelner Plätze erreicht wird, ist zumindest fraglich. Eher ist davon auszugehen, dass eine fundierte und konstante Facharbeit bei ständig wechselnden Mitgliedern immer weniger möglich sein wird.

Bemerkenswert ist auch, dass bei der Sitzverteilung kein einheitlicher Grundsatz zu erkennen ist. Scheint bei den Plätzen der Wirtschaftsvertreter eine Sitzteilung angezeigt, „um Vielfalt zu organisieren“, so gilt dieses Prinzip bei der Vertretung durch Gewerkschaftsorganisationen offensichtlich nicht mehr. DGB, Beamtenbund und Arbeitskammer können je einen festen Sitz für sich beanspruchen, ohne sich beispielsweise mit dem Christlichen Gewerkschaftsbund, dem VdK oder ähnlichen Organisationen abstimmen oder gar abwechseln zu müssen. In der Sache ist diese Ungleichbehandlung nicht nachzuvollziehen und könnte den Verdacht nahelegen, dass nahestehende Organisationen institutionell bevorzugt werden sollen.

Das Vorgehen wird auch nicht der Rolle der Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände als Vertreterin der saarländischen Wirtschaft gerecht. Sie vertritt als Dachorganisation 22 Einzelverbände, über die Unternehmen verschiedenster Branchen und Größenklassen repräsentiert sind. Die VSU bündelt damit die unterschiedlichen Stimmen der Wirtschaft, führt sie in ihrer Vielfalt zusammen, fokussiert sie und bringt somit eine wichtige Stimme der Wirtschaft in Rundfunkrat und Medienrat ein. Trotzdem ist hier eine Sitzteilung mit weiteren Organisationen vorgesehen. Der DGB, dem in der Diskussion ebenfalls die Rolle als Verbändeorganisation zugeschrieben wird, vertritt dagegen nur acht Einzelgewerkschaften, erhält dagegen einen festen Sitz.

### **Politikferne**

Dass die Regierung keinen Vertreter mehr entsendet, ist zwar ein erster richtiger Schritt in Richtung Staatsferne. Zu begrüßen ist auch, dass Fraktionsvertreter nur noch beratende Funktion haben sollen. Das Ziel echter Staatsferne sehen wir dadurch aber nicht erreicht, da die Parteipolitik über die zahlreichen Arbeitnehmerorganisationen und politiknahen Interessensgruppen weiterhin in den Gremien Einfluss hat.

### **Führungsstruktur**

Kritisch sehen wir ebenfalls die Einführung einer neuen Führungsstruktur mit der Einrichtung eines Direktoriums. Dieser Schritt ist aus unserer Sicht ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht des SR und beschneidet den Intendanten erheblich und unnötig in seiner Entscheidungskompetenz. Vor allem lähmt die Vorgabe, bei Meinungsverschiedenheiten eine Konsensfindung über das Direktorium einzuleiten, die Flexibilität des Senders.

## **Die Punkte im Einzelnen:**

### **Artikel 1: Gesetz über den Saarländischen Rundfunk (SR-Gesetz)**

#### **Zu § 6 SR-Gesetz: Zusammensetzung des Rundfunkrats**

In der im Vergleich zum ersten Diskussionsentwurf überarbeiteten Zusammensetzung des Rundfunkrates sehen wir keine wirkliche Verbesserung. Den Kammern und Verbänden der Wirtschaft werden wie im ersten Entwurf zwei Plätze zugeteilt. Richtigerweise wird die Arbeitskammer nun nicht mehr den wirtschaftlich orientierten Berufsverbänden und Kammern zugeordnet (sie bekommt aber einen festen Platz), dafür ist im zweiten Entwurf das Feld der Kammern und Verbände mit der Hinzunahme der Familienunternehmer sowie der Wirtschaftsjunioren Saarland deutlich und ohne erkennbare Systematik erweitert worden. Vor allem die Wirtschaftsjunioren sind im Bereich der Unternehmensorganisationen falsch platziert, da sie eine Interessensgemeinschaft wirtschaftlich engagierter Einzelpersonen sind.

Eine ordnungspolitisch sauber zu trennende Unterscheidung zwischen Unternehmer- und Unternehmensvereinigungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Sozialpartnern gemäß Artikel 9 des Grundgesetzes ist in diesem Entwurf nicht zu erkennen. Gegen die bestenfalls willkürlich zu nennende Zuordnung verwehren wir uns.

#### **Vielfalt der Wirtschaft geht unter**

Die Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände vertritt bereits jetzt mit 22 eigenständigen Verbänden die Vielfalt der saarländischen Wirtschaft. Eine Clusterung in der Gruppe mit Wirtschaftsjunioren und Familienunternehmen bringt deutlich mehr Abstimmungsbedarf und bürokratische Strukturen, ohne dass dadurch die Vielfalt und Qualität der Arbeit verbessert wird.

Aus Sicht der Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände entsteht auch in der neuen Zusammenstellung des Rundfunkrates ein erhebliches Missverhältnis in der Vertretung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberstimmen in dem Gremium. Der Rolle der VSU als Vertreter der Tarifträgerverbände und Sozialpartner wird durch die Eingruppierung mit Wirtschaftsjunioren und Familienunternehmern bei weitem nicht ausreichend Rechnung getragen.

Aktuell sind die Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände, der Verband der freien Berufe, die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, die Handwerkskammer sowie die Landwirtschaftskammer mit jeweils einem Platz im Rundfunkrat vertreten. Künftig soll die Gruppe der entsendenden Verbände, Organisationen und Kammern durch die Familienunternehmer und die Wirtschaftsjunioren noch erweitert werden – dabei werden die derzeit noch fünf Sitze im Rundfunkrat auf nur noch zwei Sitze für die Wirtschaftsvertreter begrenzt. Das wird der Bedeutung der Wirtschaft für das Saarland und vor allem auch der in der VSU vertretenen Mitgliedsunternehmen nicht gerecht. Die Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände deckt zahlreiche Branchen und Unternehmensgrößen ab. Unter den Branchen der 22 Mitgliedsverbände sind unter anderem die

Metall- und Elektroindustrie, die Saarlöcher, die Bauwirtschaft, die Chemieindustrie, der Groß- und Einzelhandel, das Hotel- und Gaststättengewerbe, das Handwerk, das Banken- und Versicherungswesen, die Logistik sowie die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie vertreten. Damit bildet die VSU eine große Themenvielfalt ab und spiegelt die Interessen sowohl der Industrie als auch der kleinen und mittelständischen Unternehmen. Mit der Clusterung verliert die Stimme der Wirtschaft deutlich an Gehör.

### **Verschiebung politischer Gewichte**

Während auf Seiten der Arbeitgeberschaft eine umfangreiche Clusterung vorgenommen wird, ist auf Seiten der Arbeitnehmerschaft ein ähnliches Vorgehen nicht zu erkennen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie der Deutsche Beamtenbund erhalten jeweils einen festen Sitz im Rundfunkrat. Auch die Arbeitskammer ist mit einem festen Sitz vertreten. Anderen Organisationen wie z. B. dem Christlichen Gewerkschaftsbund oder dem VdK – um nur wenige mögliche Institutionen zu nennen - wird dagegen nicht einmal ein rotierender Platz zugewiesen.

Eine Clusterung der Wirtschaftsvereinigungen könnte nur dann als ernsthafter und glaubwürdiger Ansatz verstanden werden, wenn auf der anderen Seite auch die Arbeitnehmerorganisationen in einer Gruppe mit wechselndem Platz vertreten wären. Da einigen ausgewählten Organisationen jeweils ein fester Platz zugewiesen bleibt, kann nur von einer interessensgeleiteten Verschiebung politischer Gewichte im Rundfunkrat ausgegangen werden, die wir ablehnen. Die geplante Neuordnung des Rundfunkrates mit Clusterung kritisieren wir deshalb aufs Schärfste und lehnen sie ab.

### **Vielfalt als Basis freier Meinungsbildung**

Die Gewährleistung einer unabhängigen Grundversorgung mit Informationen sowie die Herstellung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen sind Teil unserer freiheitlich-demokratischen Verfassung. Programmauftrag und Leitgedanke des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind Säulen einer freien Meinungsbildung. Zum Programmauftrag gehört daher auch das Abdecken wirtschaftspolitischer Themen. Die Herausforderungen der wirtschaftlichen Transformation, die Energiekrise, die Verkehrs- und Infrastruktur, der Fachkräftemangel, die Cybersicherheit: All das sind Themen, die aktuell zeigen, dass die Perspektiven der Wirtschaft im öffentlich-rechtlichen Rundfunk stark vertreten sein müssen.

Die Wirtschaft muss deshalb als wichtige Kraft des öffentlichen Lebens bei der Sicherung der Meinungsvielfalt in Medien und damit natürlich auch im Saarländischen Rundfunk eingebunden sein. Das ist nur möglich, wenn die Wirtschaft sich bereits im Vorfeld über die Gremienarbeit dafür einsetzt, dass sie in ihrer Vielfalt zu Wort kommt.

### **Unnötige Verkleinerung des Rundfunkrates**

Wir bezweifeln auch, dass durch eine Verkleinerung des Rundfunkrates der Vielfalt der Meinungen in der Unternehmerschaft und in der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann. Die wichtigen Aufgaben des Rundfunkrates, wie etwa die Wahl und Abberufung der Intendantin bzw. des Intendanten, die Wahl des Direktors sowie die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,

können weitreichende Folgen auf die Ausrichtung des Saarländischen Rundfunks haben. Gerade deshalb ist eine breite Meinungsbildung in den Gremien zwingend notwendig.

Die ehrenamtliche Arbeit im Rundfunkrat und seinen Ausschüssen wird für die Mitglieder zukünftig fachlich komplexer und zeitintensiver werden. Gleichzeitig den Rundfunkrat durch eine Reduzierung der Mitgliederzahl zu schwächen und die steigende Arbeitslast auf weniger Schultern zu verteilen, ist nicht sachgerecht.

Wir sehen deshalb keinen nachvollziehbaren Grund für eine Verkleinerung des Gremiums. Auch aus finanzieller Sicht ist dieser Schritt kaum nachzuvollziehen. Angesichts der überschaubaren Aufwandsvergütung der Gremienmitglieder ist hier kein nennenswerter Spareffekt zu erzielen.

Es muss deshalb bei der bisherigen Anzahl der Sitze für die Vertreter der Wirtschaft bleiben.

### **Amtszeitbegrenzung**

Kritisch sehen wir auch die vorgesehene Amtszeitbegrenzung der Rundfunkratsmitglieder auf zwei Amtsperioden. Gerade mit Blick auf das angestrebte Qualifizierungsniveau der entsendeten Personen ist es aus unserer Sicht kontraproduktiv, diese bereits nach zwei Amtsperioden wieder von der Arbeit im Rundfunkrat abzurufen. Dem geäußerten Wunsch, die Gremien zu stärken, läuft dieses Vorgehen entgegen. Auch bei der vorgesehenen Clusterbildung und den damit verbundenen regelmäßigen Wechseln der Vertreter ist davon auszugehen, dass die erwünschte fachliche Qualifizierung der Rundfunkratsmitglieder nicht zu erreichen ist.

### **Parität**

Die angestrebte Parität von Frauen und Männern im Gremium ist zwar im Grundsatz zu begrüßen, wird aber in der Umsetzung faktisch nicht zu erreichen sein, da im Vorfeld unklar ist, welche Organisation jeweils eine Frau oder einen Mann entsendet. Darüber hinaus stellt die geforderte strikte Abwechslung von Frauen und Männern bei der Besetzung teilweise eine Überforderung der entsendenden Institutionen dar.

### **Zu § 2 SR-Gesetz: Auftrag, Aufgaben, anwendbare Bestimmungen**

Der Saarländische Rundfunk ist seit Jahren crossmedial aufgestellt. Durch die Erweiterung der Aufgaben in Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird dieser Entwicklung Rechnung getragen. Daraus ergibt sich zwangsläufig auch, dass die finanzielle Ausgestaltung diesem Auftrag gerecht werden muss. Deshalb muss eine auskömmliche Finanzierung des Saarländischen Rundfunks gewährleistet sein. Der Saarländische Rundfunk braucht eine solide finanzielle Basis, damit seine Existenz langfristig gesichert ist.

Das Kooperationsgebot in Absatz 4 ist ausdrücklich zu begrüßen. Teure Doppelstrukturen sind zu vermeiden. Bei neuen Projekten ist es sinnvoll, mögliche Kooperationen im Vorfeld zu prüfen. Bereits jetzt kooperiert der SR in mehreren Bereichen mit anderen Sendeanstalten. Dieser gute Weg wird durch den Diskussionsentwurf ausgebaut.

In Absatz 5 und 6 wird die Zusammenarbeit mit französischen und luxemburgischen Rundfunkanstalten und Institutionen in der Großregion ausdrücklich angesprochen, was wir begrüßen. Bereits heute hat der Saarländische Rundfunk diesen Weg eingeschlagen und wird durch den Diskussionsentwurf in diesen Ambitionen gestärkt.

Die Einführung eines Prozesscontrollings in Absatz 7 ist unnötig. Dieses obliegt bereits jetzt der Intendanz. Zusätzliche Prüfprozesse und Veröffentlichungspflichten bringen neuen Verwaltungsaufwand und weitere Kostenbelastungen mit sich.

In Absatz 12 wird der kontinuierliche Austausch mit den Nutzerinnen und Nutzern zur Aufgabe des Direktoriums - in Absprache mit dem Rundfunkrat - gemacht. Die Akzeptanz der Nutzergemeinschaft ist ein wichtiges Steuerungsinstrument für den Saarländischen Rundfunk. Aus unserer Sicht ist deshalb auch das Organ „Intendantin, Intendant“ miteinzubeziehen.

#### **Zu § 4 SR-Gesetz: Organe der Anstalt**

Zu begrüßen ist, dass alle Organe des Saarländischen Rundfunks nunmehr ausdrücklich aufgeführt sind. Neben dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat, der Intendantin oder dem Intendanten wird neu das Direktorium als viertes Organ aufgeführt.

Die Aufgaben des Direktoriums werden näher in § 14 SMG n.F. ausgeführt. Sie decken die Bereiche „Verwaltung und Technik“ sowie „Programm und Information“ ab. Diese Positionen werden heute durch den Programmdirektor und den Verwaltungs- und Betriebsdirektor ausgefüllt. Es erschließt sich uns nicht, wieso das „Direktorium“ nunmehr als zusätzliches viertes Organ im Diskussionsentwurf ausdrücklich angeführt wird. Diese Einführung einer neuen Führungsebene ist aus unserer Sicht ein unzulässiger Eingriff in die Selbstverwaltung des Saarländischen Rundfunks.

Wir sehen durch die Neuordnung die Gefahr, dass die Intendanz in ihrer Entscheidungskompetenz erheblich eingeschränkt wird. Die Einrichtung eines Direktoriums als viertes Organ verwässert die aktuell klaren Führungsstrukturen mit einer Leitungsverantwortung und Richtlinienkompetenz des Intendanten und widerspricht dem grundlegenden Ziel, die Strukturen zu verschlanken. Die Stellung des vom Rundfunkrat gewählten Intendanten wird zugunsten des in Teilen vom Verwaltungsrat ernannten Direktoriums geschwächt. Vor allem die in § 14 Absatz 2 genannte Aufgabenverteilung deutet auf eine erhebliche Beschneidung der Kompetenzen der Intendanz hin. Eine klare Ausrichtung des SR ist damit nicht gegeben. Eine hinreichende Kontrolle sehen wir als zwingend notwendig, aber bereits jetzt als gegeben an.

Positiv bewerten wir, dass der Chefredakteur bzw. die Chefredakteurin anders als im Diskussionsentwurf nicht mehr mit beratender Rolle aufgeführt wird. Dies hätte eine unzulässige Bevorzugung dieses Programmbereichs im Vergleich zu ebenso bedeutsamen weiteren Programmbereichen geführt.

### **Zu § 5 SR-Gesetz: Rundfunkrat und Verwaltungsrat**

Die in § 5 Abs. 8 vorgesehene Qualifikation der Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrates sowie die regelmäßige Weiterbildung begrüßen wir ausdrücklich. Dies unterstreicht die Bedeutung beider Gremien.

Wir fragen uns allerdings, wie das hohe geforderte Qualifikationsniveau mit einer gleichzeitigen Verkleinerung des Rundfunkrates in Einklang zu bringen ist. Durch die geringere Zahl an verfügbaren und dazu auch noch ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern im Rundfunkrat ist davon auszugehen, dass auch die Zahl an entsprechend qualifizierten Kandidaten sinken wird.

### **§ 16 SR-Gesetz: Grundsätze der Wirtschaftsführung**

In § 16 Absatz 6 werden ausdrücklich die Bezüge des Intendanten sowie der außertariflich vergüteten Mitarbeiter nach Besoldungsgruppe R10 vorgegeben. Diese Stringenz ist nicht notwendig, muss doch die Besoldung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, der zu tragenden Verantwortung sowie zur Lage der Rundfunkanstalten stehen. Die Bezüge und deren Begründung sind auch im Vorfeld dem Landesrechnungshof vorzulegen. Das sind ausreichende Instrumentarien, um eine finanzielle Überforderung des Saarländischen Rundfunks auszuschließen. Eine Gehaltsdeckelung in einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt löst nicht das Problem der Finanzierung des Saarländischen Rundfunks.

### **Artikel 2: Saarländisches Mediengesetz (SMG)**

Auch in der überarbeiteten Fassung ist der Gesetzesvorschlag zur Landesmedienanstalt Saarland aus unserer Sicht nur teilweise zu begrüßen.

### **§ 42 SMG Aufgaben, Rechtsstellung, Organe**

Durch die vorgesehene Neufassung des SMG werden in § 42 die Aufgaben der Landesmedienanstalt (LMS) erweitert und strukturierter aufgelistet. Dies unterstreicht die wichtige Bedeutung der LMS als Aufsichtsbehörde und wird von uns sehr begrüßt.

### **§ 45 SMG Zusammensetzung, Rechtsstellung, Amtszeit, Verfahren des Medienrates**

Wir lehnen die in § 45 vorgesehene Verkleinerung der Sitze für die Wirtschaft – Berufsverbände und Kammern – ab. Es werden bisher fünf Sitze verringert auf insgesamt zwei Sitze. Auch hier sprechen wir uns ausdrücklich gegen eine Verkleinerung des Medienrats zulasten der Verbände der Wirtschaft und Kammern aus. Für die Wahrnehmung der folgenreichen Aufgaben des Medienrats ist es erforderlich, dass Vertreter aus den unterschiedlichen Bereichen der Unternehmerschaft in der Bevölkerung eine eigene Stimme bekommen. Die oben zu § 6 SMG



angeführten Argumente in Bezug auf den Rundfunkrat gelten für den Medienrat analog.

#### **§ 47 SMG Die Direktorin oder der Direktor**

Durch die vorgelegte Neuformulierung wird in Abs. 1 eine bestimmte Qualifikation als Besetzungsmaßstab vorgegeben, was die Bedeutung des Amtes unterstreicht. Die vorgesehene Wahl des Direktors durch den Medienrat begrüßen wir ausdrücklich. Dadurch ist das Amt weniger als zuvor der politischen Einflussnahme ausgesetzt.

#### **Fazit:**

Die Beteiligung der Wirtschaft in den Gremien von Saarländischem Rundfunk und Landesmedienanstalt Saarland ist auch in der vorliegenden überarbeiteten Fassung des Mediengesetzes nicht ausreichend berücksichtigt. Aus unserer Sicht weist der Gesetzentwurf noch Unzulänglichkeiten und Lücken auf, die noch einmal zu überarbeiten wären, um das in der Präambel erklärte Ziel zu erreichen. Nur so kann die Sicherung der Meinungsvielfalt in Medien und im Rundfunk optimal gewahrt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martin Schlechter